

Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung der Weiterbildung in der Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin

Für die allgemeinen Bestimmungen wird auf die §§ 5 und 6 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2021 (WBO 2021) verwiesen.

1. Persönliche Qualifikation

In Anwendung von § 5 Abs. 2 WBO 2021 kann die Befugnis einem Arzt erteilt werden, der folgende Bezeichnung führt:

→ Zusatzbezeichnung Sozialmedizin

2. Weiterbildungsstätte

Stationäre oder ambulante Einrichtungen sowie Einrichtungen der Sozialleistungsträger und Dienstleister/Institute mit sozialmedizinischem Auftrag im System der sozialen Sicherung

3. Maximaler Befugnisrahmen

Mindestweiterbildungszeiten sind nicht vorgeschrieben. Die Weiterbildung kann berufsbegleitend erfolgen. Der Befugnisrahmen richtet sich nach der Struktur der Weiterbildungsstätte und nach den vermittelbaren Kompetenzen.



Weiterbildung in Weiterbildungsstätte(n) gemäß Punkt 2

Befugnisrahmen	Voraussetzungen	Anmerkungen
Vollständige Befugnis	→ Möglichkeit zum fachlichen Austausch → Fachliteratur, Online-Bibliothek, Internetzugang vorhanden	Erforderliche Kompetenzen sind vollständig abgebildet
	→ Möglichkeit der Teilnahme bzw. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	Differenzierung nach WBO und FEWP, sofern fertiggestellt



Befugnisrahmen	Voraussetzungen	Anmerkungen
Teilweise	→ Möglichkeit zum fachlichen Austausch	Erforderliche Kompetenzen
Befugnis	→ Fachliteratur, Online-Bibliothek, Internetzugang vorhanden	sind teilweise abgebildet
	→ Möglichkeit der Teilnahme bzw. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	Die Weiterbildung erfordert die Ergänzung bei einer/m weiteren Weiterbildungsbefugten, die/der die Vermittlung der fehlenden Kompetenzen ergänzt
		Differenzierung nach WBO und FEWP, sofern fertiggestellt